

Antragsformular „münchenklima – Münchner Betriebe machen Klimaschutz“

(Stand: 01.01.2024)

Der unterschriebene Antrag samt Anlage ist ausgefüllt und unterschrieben zusenden

Per E-Mail an

oder

per Brief an

nachhaltigkeit.raw@muenchen.de

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
FB2-SG2 Nachhaltig Wirtschaften
Herzog-Wilhelm-Str. 15
80331 München

Ich beantrage für untenstehendes Unternehmen eine Klimaschutzberatung die folgende Inhalte beinhalten kann:

Die Klima- und Energiekrise sind große Herausforderungen der Gegenwart.

Das Ziel der Klimaschutzberatung ist es, über eine Bestandsaufnahme zum betrieblichen Klimaschutz die Grundlagen für ein aktives Klimamanagement zu schaffen. Neben der Erstellung einer THG(=Treibhausgas)-Bilanz nach dem weltweit anerkannten Greenhouse Gas Protocol, werden die Schritte zur Ermittlung von Verbesserungsmaßnahmen und zur Festlegung von Reduktionszielen sowie Impulse für gezielte Verbesserungsmaßnahmen in den Bereichen Energie- und Materialeffizienz aufgezeigt. Ebenso wird der Betrieb auf mögliche Förderprogramme hingewiesen.

Bitte skizzieren Sie kurz Ihren konkreten Beratungsbedarf oder Ihre Erwartungen an die Beratung. (optional)

Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin

Antragsberechtigt sind Unternehmen, freiberuflich Tätige, Vereine, Genossenschaften sowie Stiftungen mit Sitz in München und einer Beschäftigtenzahl von kleiner als 250 und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Name des Antragstellers / der Antragstellerin samt Anschrift	
Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin / Vertretungsberechtigter bzw. Vertretungsberechtigte Hier ist eine Person zu benennen, die für das Unternehmen vertretungsberechtigt ist.	
Name	
Vorname	
Anrede und evtl. Titel	
Funktion im Unternehmen	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Anzahl Beschäftigte Vorjahr	
Jahresumsatz Vorjahr in €	
Jahresbilanzsumme Vorjahr in €* *	
Branche	
Anschrift des zu betrachtenden Standorts	

*falls eine Bilanzierungspflicht besteht

Erklärung über in der Vergangenheit erhaltene Zuschüsse

Die Beratung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der/dem Antragsteller*in die **beiliegende De-minimis-Erklärung auszufüllen**, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Erklärung zu Gender-Mainstreaming und zum Kinder- und Jugendschutz:

Gender-Mainstreaming – die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit – ist eine gesellschaftspolitische Grundsatzaufgabe, welche die Landeshauptstadt München und das Referat für Arbeit und Wirtschaft aktiv unterstützen. Nur wenn Frauen und Männer gleichermaßen an der Gestaltung des nachhaltigen Lebens der Stadt München teilnehmen, kann sichergestellt werden, dass die vorhandenen Ressourcen beiden Geschlechtern gleichermaßen zukommen.

Hiermit wird bestätigt, dass die/der Antragsteller*in die Grundsätze des Gender-Mainstreaming in angemessener Weise berücksichtigt. Dies bedeutet auch, dass bei Verwendung von Zuwendungsmitteln das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit (Gender-Budgeting) zu Grunde gelegt wird. Sofern im Rahmen des zu fördernden Projekts Aktivitäten mit Minderjährigen beinhaltet sind, verpflichtet sich die/der Antragsteller*in/der Antragsteller im Fall einer Förderung:

a) durch die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses sicher zu stellen, dass sie bzw. er keine Fachkräfte im Bereich der Arbeit mit Minderjährigen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder §225 Strafgesetzbuch verurteilt wurden.

Gleiches gilt für Beschäftigte einschließlich freier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Honorarkräfte sowie ehrenamtlich Tätige, die regelmäßigen oder nicht nur kurzfristigen Kontakt zu Minderjährigen haben.
b) Personen, von denen der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt wird, dass sie nach den o.g.Paragraphen rechtskräftig verurteilt wurden, unverzüglich von den Aktivitäten auszuschließen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass sie bzw. er selbst nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach o.g. Paragraphen verurteilt wurde (nur bei Antragstellung von natürlichen Personen).

Erklärung zum Schutz vor rassistischen, antisemitischen oder auch menschen- und demokratiefeindlichen Aktivitäten in München

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Förderung keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Inhalte darzustellen und/oder zu verbreiten.

Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten. Bei Verstößen gegen diese Vorgabe kann die Landeshauptstadt München die entsprechenden Zuwendungsmittel zurückverlangen.

Schutzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard/Scientology

Nach städtischen Vorgaben ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, eine Schutzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abzugeben.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt, dass sie/ er keine Inhalte oder Methoden und auch keine Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet und sie/ er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

Datenschutzinformation

Die angegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Herzog-Wilhelm-Str.15, 80331 München (nachhaltigkeit.raw@muenchen.de) zum Zwecke der Bewilligung und Durchführung der Beratungsmaßnahme sowie zur Evaluierung der Maßnahme auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO verarbeitet werden. Die Daten werden an das Beratungsunternehmen, welches die Beratung durchführt, weitergegeben und bis zum Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Diese Rechte stehen den von der Datenverarbeitung Betroffenen zu: Widerruf der Einwilligung bei oben genannter Adresse mit Wirkung für die Zukunft, Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit und Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter: Landeshauptstadt München, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Marienplatz 8, 80331 München, datenschutz@muenchen.de

Hinweis

Mir ist bekannt, dass Beratungen so lange genehmigt werden, wie haushaltsrechtlich zur Verfügung stehende Mittel vorhanden sind. Ein Anspruch auf Beratung besteht nicht. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs beim Referat für Arbeit und Wirtschaft bearbeitet.

Ablehnung

Mir ist bekannt, dass eine Bearbeitung meines Antrags und damit eine Beratung nicht möglich sind, wenn die vorstehenden Erklärungen ganz oder in Teilen verweigert werden und oder die Antragsbedingungen nicht erfüllt sind.

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller/-in bzw. Vertretungsberechtigte/-r
-----	-------	--

Information:

Bitte denken Sie auch an die unterschriebene Anlage De-minimis-Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers.

Anlage: De-minimis-Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Zu beachtende Erläuterungen:

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten.

Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

1. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

2. Erklärung

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt hiermit, dass sie / er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr / ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

keine folgende

Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat / haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen²,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungsbescheids / der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass des Förderbescheids für die beantragte Förderung bekannt werden.

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller/-in bzw. Vertretungsberechtigte/-r
-----	-------	--

Information: Ohne diese Unterschrift ist keine Förderung möglich.

1 Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013
2 Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006
3 Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013
4 Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007
5 Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014
6 Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007
7 Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012